

# GEMEINDEAMT PERWANG AM GRABENSEE

Pol.Bez. Braunau am Inn

5163 Perwang a.G. Nr. 4

Fax 06217/8247-15

Tel. 06217/8247

DVR.Nr. 0482315

Perwang, am 30.12.1996

---

Zl. 004/1 - 10/1996

10. öffentliche Gemeinderatssitzung 1996

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee am Montag, 30. Dezember 1996, Beginn um 18,00 Uhr, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Perwang am Grabensee.

### ANWESENDE:

1. BGM Ludwig Renzl (ÖVP) zugleich als Vorsitzender
2. Vize-BGM Walter Winzl (ÖVP)
3. GV Stefan Kreuzeder (UWP)
4. GR Gerhard Stockhammer (ÖVP)
5. GR Silvia Maislinger (ÖVP)
6. GR Josef Aigner (ÖVP)
7. GR Josef Vitzthum (ÖVP)
8. GR Josef Sulzberger (ÖVP)
9. GR Voggenberger Friedrich (SPÖ)
10. GR Johann Kreuzeder (UWP)
11. GR Manfred Hager (UWP)
12. GR Siegfried Wagenhofer (UWP)

unentschuldig ferngeblieben: GR Peter Kappacher (ÖVP)

Schriftführer: Gerhard Stabauer

Der Vorsitzende eröffnet um 18,00 Uhr die Sitzung und stellt fest, daß diese von ihm unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zeitgerecht schriftlich am 23. Dezember 1996 einberufen wurde, daß die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am selben Tag öffentlich kundgemacht wurde und daß die Beschlußfähigkeit gegeben ist.

Ferner stellt der Vorsitzende fest, daß die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 12.12.1996 während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegen und gegen diese bis zum Sitzungsschluß noch Einwendungen vorgebracht werden können.

Der Vorsitzende erläutert sodann, daß er noch einen Dringlichkeitsantrag hätte, welcher noch unbedingt heute behandelt werden soll.

Er stellt daher den **Antrag, den Tagesordnungspunkt „Berufung von Karin und Michael Blanke gegen den Bescheid des Bürgermeisters Zl. 031/4 vom 06.07.1992 betreffend den Anliegerbeitrag für das Grundstück 1120/6, KG Rudersberg“ am Ende der Tagesordnung als Dringlichkeitsantrag zu behandeln.**

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen Gemeinderatsmitglieder die Zustimmung erteilt.**

Sodann geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über:

**Tagesordnungspunkt 1:** Gemeindebeitrag für den Betrieb des Notarzteinsatzfahrzeuges

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß er von der Bezirkshauptmannschaft daraufhin schon öfters angesprochen wurde und diese ihm gesagt haben, die Gemeinde Perwang sollte doch den Notarzteinsatzfahrzeugschilling beschließen, da auch in Perwang einmal dieses Fahrzeug benötigt werden könnte.

Hier handelt es sich um einen Betrag von S 4,37 je Einwohner, das bedeutet für die Gemeinde Perwang einen Beitrag von ca. S 3.000,-- pro Jahr.

Bei der anschließenden Diskussion wird vereinbart, diesen Beitrag zu beschließen, da man sich ja eh schon ein Jahr lang erfolgreich gewehrt hat und man dann vielleicht doch Angst haben muß, ob nicht irgendwelche rechtlichen Schritte gegen die Gemeinde diesbezüglich unternommen werden können.

Da dazu keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende **den Antrag, den Gemeindebeitrag für den Betrieb des Notarzteinsatzfahrzeuges zu genehmigen.**

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.**

**Tagesordnungspunkt 2:** Voranschlag für das Haushaltsjahr 1997

Der Vorsitzende erläutert, daß der Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 1997 erstellt und jedem Gemeinderat ein Exemplar zugestellt wurde.

Obwohl es sich um ein Sparbudget handelt, mußten im OH S 10.139.000,-- an Ausgaben präliminiert werden. Da an Einnahmen nur S 9.064.000,-- veranschlagt werden konnten, entsteht ein Abgang von S 1.075.000,--. Im AOH stehen sich Einnahmen und Ausgaben von S 6.052.000,-- gegenüber.

Der Schriftführer erläutert sodann die einzelnen Punkte des Voranschlages.

Bei der Gruppe 2 Abschnitt 2110 Post 6140 (Instandhaltung von Gebäuden) werden die Ausgaben von S 100.000,-- auf S 0,-- und bei der Gruppe 3 Abschnitt 3220 Post 7571 (Lfd. Transferzahlung an Musikkapelle) werden die Ausgaben von S 5.000,-- auf S 35.000,-- geändert.

Die Gemeinderäte stellen bezüglich einzelner Ansätze konkrete Anfragen, welche ihnen vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer beantwortet werden. Der Vorsitzende bemerkt, daß die Pflichtausgaben wiederum gestiegen sind, wähen die Einnahmen mehr oder weniger stagnieren.

Nachdem dazu keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende **den Antrag, den Voranschlag für das Haushaltsjahr 1997 mit den erwähnten Änderungen zu beschließen.**

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.**

**Tagesordnungspunkt 3:** Anstellung eines Gemeindesekretärs

Dazu berichtet der Vorsitzende des Personalbeirates, daß bei der vorhergegangenen Personalbeiratung einstimmig Herr Gerhard Stabauer aus Pfaffstätt an 1. Stelle gereiht wurde und dieser vom Personalbeirat dem Gemeinderat vorgeschlagen wird.

Herr Stabauer hilft schon seit fast einem Jahr hier am Gemeindeamt aufgrund der Krankheit von Herrn Rauscher aus und ist somit schon sehr gut eingearbeitet.

Die Anstellung muß, wie in der Ausschreibung bemerkt, vorerst befristet erfolgen.

Da sich bei der anschließenden Diskussion die Gemeinderatsmitglieder einhellig für Herrn Stabauer aussprechen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, hier nicht geheim sondern mittels Handzeichen abzustimmen.**

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitglieder die Zustimmung erteilt.**

Da dazu keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, Herrn Gerhard Stabauer aus Pfaffstätt zum Gemeindesekretär der Gemeinde Perwang am Grabensee mit 1.1.1997 vorerst befristet auf 2 Jahre zu bestellen. Dieser kommt in die Dienstklasse II, Gehaltsstufe 2, nächste Vorrückung am 1.7.1998.**

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.**

**Tagesordnungspunkt 4:** Einspruch der Fa. Huber Stefan und Söhne, Neckreith, gegen den Bescheid des Bürgermeisters Zl. 153/9 - 8/1995 vom 16. Mai 1995 zum Bauvorhaben Errichtung eines Dreifamilienhauses auf den Stiftsgründen der Fa. Oitner

Zu diesem Tagesordnungspunkt erklärt sich der Bürgermeister befangen, da er den Bescheid 1. Instanz erlassen hat und übergibt somit den Vorsitz dem Vize-BGM Walter Winzl. Auch GR Manfred Hager erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt befangen.

Hiezu erklärt der Vorsitzende, daß es hier um das Verfahren geht, welches nicht beim Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung liegt, sondern hier geht es um eine Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters und da der Gemeinderat hier nicht innerhalb von 6 Monaten entschieden hat, hat der Berufungswerber eine Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingereicht, welcher dem Gemeinderat wiederum 3 Monate Zeit gegeben hat um einen Bescheid zu erlassen, sonst entscheidet der Verwaltungsgerichtshof allein aufgrund der Behauptungen des Beschwerdeführers.

Über Ersuchen verliert der Schriftführer den Bescheidentwurf wie folgt:

#### SPRUCH

Die Berufung von Maria und Stefan Huber, beide vertreten durch Dr. Karl Ludwig Vavrovsky, Rechtsanwalt in Salzburg, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Perwang am 16.5.1995, Zl. 153/9-8/1995 wird abgewiesen.

#### RECHTSGRUNDLAGE:

§ 95 Abs. 1 OÖ Gemeindeordnung 1990 i.V.m. § 54 und 55 OÖ Bauordnung 1994; §§ 31 ff OÖ Bauordnung 1994 und §§ 56, 58 bis 60 AVG 1991.

#### BEGRÜNDUNG:

Der Bürgermeister der Gemeinde Perwang am Grabensee hat im Bescheid vom 16.5.1995, Zl. 153/9-8/1995, der Gebrüder Oitner Bauunternehmung GmbH, 5163 Perwang Nr. 110, die Baubewilligung für die Errichtung eines Dreifamilienhauses auf dem Grundstück 441/9, EZ 243 der KG Perwang erteilt.

Dieser Baubewilligungsbescheid wurde den Berufungswerbern zu Händen ihres Rechtsvertreters am 24.1.1996 zugestellt., die nachweislich am 7.2.1996 zur Post gegebene Berufung ist somit rechtzeitig eingebracht.

Die Rechtsansicht der Berufungswerber, wonach für die gegenständliche Entscheidung nicht der Bürgermeister, sondern die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist, wird nicht geteilt, weil nach § 54 Z 1 lit.b OÖ Bauordnung 1994 die dort genannten Aufgaben von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind, ausgenommen Akte der Vollziehung, die sich auf das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden erstrecken.

Der in Rede stehende Baubewilligungsbescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Perwang bezieht sich lediglich auf das Gemeindegebiet von Perwang, zumal die Baubewilligung für das geplante Objekt auf dem Grundstück 441/9, EZ 243 der KG Perwang erteilt wurde, dieser Akt der Vollziehung bezieht sich somit nicht auf das Gebiet einer anderen politischen Gemeinde.

Dazu kommt, daß weder die OÖ Landesregierung im Vorstellungsbescheid vom 8.1.1996, BauR-011601/1-1995 Gr/Ge, in dem den Berufungswerbern bekannten Baubewilligungsverfahren betreffend den Neubau eines Dreifamilienhauses auf dem Grundstück Nr. 441/8, noch der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 15.10.1996, Zl. 96/05/0149, Zweifel an der Zuständigkeit der in diesem Verfahren tätig gewordenen Behörde gehegt hat.

Wie die Rechtsmittel werden auf Seite drei ihrer Berufung selbst ausführen, sind lediglich Einwendungen zu berücksichtigen, mit denen Immissionen geltend gemacht werden, die von einer bestehenden

benachbarten Anlage ausgehen und auf das geplante Bauvorhaben einwirken, was aber lediglich für Immissionen gilt, die aufgrund rechtskräftiger Bescheide zulässig sind (§ 31 Abs. 5 zweiter Satz OÖ Bauordnung 1994).

Im Bescheid vom 27.9.1991, Ge-0603-5814/La, hat die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn als zuständige Gewerbebehörde der Antragstellerin die Bewilligung für die Errichtung einer Rundholzzubringer-, Entrindungs-, Meß- und Sortieranlage auf dem Grundstück 1955/2 der KG Palting sowie auf den Grundstücken 438 und 439 der KG Perwang erteilt. Im Spruch dieses Bescheides wird eine Betriebsbewilligung vorbehalten. Die Rechtsmittelwerber behaupten nicht, eine derartige Betriebsbewilligung zu besitzen und legen der Berufung vom 7.2.1996 den Berufungsbescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 23.8.1994, Ge-441282/2-1994 Bi/H vor, mit welchem der Betriebsbewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 9.5.1994 behoben wird. Dies bedeutet, daß die Anlagenbetreiberin niemals im Besitze einer rechtskräftigen Betriebsbewilligung für die bezeichneten Anlagen war.

Nach der Begründung des zitierten Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 23.8.1994 hat die Anlagenbetreiberin mit Eingabe vom 9.3.1992 um die Erteilung der Betriebsbewilligung angesucht, welche die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn im Bescheid vom 9.5.1994 erteilt hat. Mit Eingabe vom 16.8.1994 hat die Anlagenbetreiberin das Ansuchen um Betriebsbewilligung zurückgezogen, was zur Behebung des erstinstanzlichen Bescheides geführt hat.

Wenn auch die Gewerbeordnungsnovelle 1992 eine Betriebsbewilligung nicht mehr vorsieht, ist nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28.6.1994, 94/04/0023, in einem Fall wie dem gegenständlichen auch weiterhin die Einholung einer Betriebsbewilligung erforderlich.

Das eben Gesagte gilt auch für den gewerberechtlchen Betriebsanlagengenehmigungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn 1989, Ge-0603-5494/La, in welchem die gewerberechtlche Genehmigung für die Errichtung einer Sägewerkshalle auf der Grundparzelle 1948 der KG Palting erteilt wurde, eine Betriebsbewilligung ist auch im Spruch dieses Bescheides nicht enthalten.

Dies bedeutet im Ergebnis, daß die von den Berufungswerbern behaupteten Immissionen der bezeichneten Anlagen mangels Betriebsbewilligungen nicht zulässig sind. Nach § 31 Abs. 5 OÖ Bauordnung 1994 sind die diesbezüglichen Einwendungen im gegenständlichen Baubewilligungsverfahren nicht zu berücksichtigen und ist die Berufung schon aus diesem Grund abzuweisen.

Selbst dann, wenn die Immissionen jener Betriebsanlagen, welche auf den genannten Grundstücken der Berufungswerber etabliert sind, aufgrund entsprechender Betriebsbewilligungsbescheide der Gewerbebehörde zulässig wären, würde dies dem Rechtsmittel nicht zum Erfolg verhelfen, da die Immissionsmessung des Amtes der OÖ Landesregierung vom 23.7.1992 zur Aktenzahl U-LS-210072/5-1992, ergeben hat, daß die bereits realisierten Lärmschutzmaßnahmen an der westlichen Grundgrenze des Betriebsareals der Berufungswerber die Möglichkeit geschaffen haben, das Grundstück Nr. 435/1 südlich des Berndorfer Baches auch als Wohngebiet zu nutzen, welches dem Betriebsareal der Berufungswerber wesentlich näher liegt, als das verfahrensgegenständliche, zu bebauende Grundstück 441/9.

Auch in der immissionsfachlichen Beurteilung des Amtes der OÖ Landesregierung vom 28.2.1994 wird auf die bereits realisierten Lärmschutzmaßnahmen eingegangen und konkret ausgeführt, daß die zu bebauende Parzelle im abgeschirmten Bereich liegt und nicht einmal eine Minderung der Wohnqualität zu erwarten ist, weswegen gesundheitsgefährdende Immissionen auszuschließen sind.

Nach § 41 Abs. 1 AVG hat die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten zu erfolgen und wird nach Bedarf überdies noch durch Anschlag in der Gemeinde oder durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmte Zeitung bekanntgemacht.

Die Berufungswerber wurden zur mündlichen Bauverhandlung nicht persönlich geladen, das von der Baubewilligungswerberin vorgelegte Anrainerverzeichnis enthielt deren Grundstücke nicht, dem Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz waren die Berufungswerber als Beteiligte nicht bekannt, weswegen diesen gegenüber die Anberaumung der mündlichen Baubewilligungsverhandlung durch Anschlag in der Gemeinde zulässig war, weswegen die Berufungswerber mit ihren nunmehrigen Einwendungen gegen die erteilte Baubewilligung als präkludiert anzusehen sind.

Die Berufung ist aus den genannten Gründen daher abzuweisen.

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, die Berufung der Fa. Huber Stefan und Söhne, Neckreith, gegen den Bescheid des Bürgermeisters Zl. 153/9 - 8/1995 vom 16. Mai 1995 zum Bauvorhaben Errichtung eines Dreifamilienhauses auf den Stiftsgründen der Fa. Oitner in der zuvor gehörten Weise abzuweisen.**

**Dem Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.**

Daraufhin übergibt Vize-BGM Walter Winzl den Vorsitz wieder an Bürgermeister Ludwig Renzl.

**Tagesordnungspunkt 5:** Dringlichkeitsantrag; Berufung von Karin und Michael Blanke gegen den Bescheid des Bürgermeisters Zl. 031/4 vom 06.07.1992 betreffend den Anliegerbeitrag für das Grundstück 1120/6, KG Rudersberg

Zu diesem Tagesordnungspunkt erklärt sich der Bürgermeister befangen, da er den Bescheid 1. Instanz erlassen hat und übergibt somit den Vorsitz dem Vize-BGM Walter Winzl.

Der Vorsitzende erklärt, daß es hier um den Straßenanliegerbeitrag für ein Grundstück geht, welches in der Zwischenzeit verkauft worden ist und die beiden Verkaufspartner streiten nun, wer dafür zuständig ist. Die Gemeinde kann diesen Anliegerbeitrag nur demjenigen vorschreiben, welchem die Bauplatzbewilligung erteilt wurde.

Über Ersuchen verliert der Schriftführer den Bescheidentwurf wie folgt:

### **SPRUCH**

Die Berufung von Karin und Michael Blanke, 5164 Seeham 287, vertreten durch Dr. Jürgen Hinterwirth, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Perwang vom 6.7.1992 wird es verspätet und unzulässig zurückgewiesen.

**RECHTSGRUNDLAGE:**

§§ 187 ff Oö. LAO, § 95 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung; § 20 Oö BauO 1976.

**BEGRÜNDUNG:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Perwang hat im Bescheid vom 6.7.1992 betreffend das Grundstück 1120/6 der KG Rudersberg Anliegerbeiträge für die Kosten der Herstellung der Fahrbahn der öffentlichen Verkehrsfläche in der Höhe von S 19.996,-- vorgeschrieben.

Mit Schreiben vom 20.6.1994 hat der Bürgermeister die Bezahlung des vorgeschriebenen Fahrbahnkostenbeitrages eingemahnt, mit Schreiben vom 1.7.1994, bei der Gemeinde am 4.7.1994 eingelangt, hat der nunmehrige Rechtsvertreter der Berufungswerber eine Kopie der Eingabe von Karin und Michael Blanke vom 7.8.1992 vorgelegt, in welcher ausgeführt wird, daß gegen den Bescheid vom 6.7.1992 Berufung eingelegt wird, da die Berufungswerber keinen Bescheid mit der Zahl 031-6 vom 20.9.1992 erhalten hätten.

Der Bürgermeister hat im Antwortschreiben vom 28.10.1994 an den Rechtsvertreter der Berufungswerber mitgeteilt, daß trotz Nachforschungen der Eingang dieser Eingabe vom 7.8.1992 nicht festgestellt werden kann und diese Eingabe in Kopie erst seit 4.7.1994 vorliegt; es wurde vom Bürgermeister ersucht, Nachweise für die Vorlage des Rechtsmittels zu erbringen. Darauf hat der Rechtsvertreter der Berufungswerber mit Schreiben vom 22.11.1994 an die Gemeinde Perwang eine von Michael Blanke unterfertigte eidesstättige Erklärung vom 17.11.1994 vorgelegt, wonach er am 7.8.1992 eine Berufung gegen die vorgeschriebenen Anliegerbeiträge per Telefax an die Gemeinde Perwang übermittelt habe. Dieses Telefax habe er nach Anfrage bei der Gemeinde an die Raiffeisenkasse Perwang gesandt, da die Gemeinde selbst über kein eigenes Faxgerät verfüge.

Nach § 187 Oö LAO ist als Rechtsmittel gegen Bescheide, die Abgabenbehörden erster Instanz erlassen, die Berufung gegeben, soweit nicht in Abgabenvorschriften ein Rechtsmittel für unzulässig erklärt wird.

Nach § 192 Abs. 1 Oö LAO ist die Berufung bei der Abgabenbehörde einzubringen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

Nach Abs.2 gilt die Einbringung bei einer anderen als im Abs.1 genannten Stelle nur dann als rechtzeitig, wenn die Berufung noch vor Ablauf der Berufungsfrist der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zukommt oder an diese Behörde gerichtet zur Post gegeben wird.

Die Berufungswerber wurden ersucht, eine Faxbestätigung betreffend die Einbringung der Berufung vom 7.8.1992 vorzulegen, diesem Ersuchen sind die Rechtsmittelwerber nicht nachgekommen, sondern haben eine eidesstättige Erklärung vorgelegt, wonach an diesem Tag die Berufung per Telefax an die Raika Perwang gerichtet worden sei.

Bereits im Schreiben vom 28.10.1994 hat die Gemeinde dem Rechtsvertreter der Berufungswerber mitgeteilt, daß die Berufung vom 7.8.1992 bei der Gemeinde erst am 4.7.1994 eingelangt ist.

Unter „Einbringen“ im Sinne des § 192 Abs.1 Oö LAO ist zu verstehen, daß das Rechtsmittel beim Gemeindeamt einlangt oder zumindest am letzten Tag der Rechtsmittelfrist der Post zur Beförderung an die richtige Stelle übergeben wird. Poststücke reisen auf Gefahr des Einschreiters. Da Gegenständlich die Berufung erst am 4.7.1994 beim Gemeindeamt Perwang eingelangt ist und von den Berufungswerbern

nach Mitteilung des Umstandes, daß das genannte Telefax bei der Gemeinde nicht eingelangt ist, keinen Wiedereinsetzungsantrag gegen die Versäumung der Berufungsfrist eingebracht haben, ist die gegenständliche Berufung verspätet eingebracht worden.

Die Berufung muß die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet, die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden sowie eine Begründung enthalten (§ 193 Oö LAO).

Diesen Formerfordernissen genügt die Berufung vom 7.8.1992 nicht, weil eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, fehlt, ebenso eine Erklärung, welche Änderungen beantragt werden.

Selbst wenn man vom Vorliegen eines diesen Formerfordernissen entsprechenden Rechtsmittels ausgeht, könnte der Berufung kein Erfolg beschieden sein, weil die Begründung des Rechtsmittel mit der mangelnden Zustellung des Bauplatzbewilligungsbescheides vom 20.9.1992 nicht geeignet ist, eine Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 6.7.1992, mit welchem die gegenständlichen Anliegerbeiträge vorgeschrieben wurden, darzutun.

Hat die Gemeinde eine öffentliche Verkehrsfläche errichtet, so hat sie anlässlich der Bewilligung eines durch diese Verkehrsfläche aufgeschlossenen Bauplatzes oder der Vergrößerung eines solchen Bauplatzes oder einer solchen bebauten Liegenschaft einen Beitrag zu den ihr erwachsenen Kosten der Herstellung der Fahrbahn dieser öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben (§ 20 Abs.1 Oö BauO 1976).

Im Schreiben vom 1.7.1994 an die Gemeinde Perwang führen die Berufungswerber aus, daß sie die gegenständliche Liegenschaft mit Kaufvertrag vom 7.8.1992, das war der Tag der behaupteten Berufungseinbringung, an Hubert Schönleitner und Waltraud Breckner veräußert haben.

Daß die Berufungswerber zum Zeitpunkt der Hinterlegung des Bescheides vom 6.7.1992 beim Postamt Seeham Eigentümer dieser Liegenschaft waren, wird nicht in Abrede gestellt, wobei nicht erforderlich ist, daß das Eigentum auch grundbücherlich durchgeführt war.

Auch im Falle einer Entscheidung in der Sache selbst über die Berufung ist der Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Perwang vom 6.7.1992 zu bestätigen.

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, die Berufung von Karin und Michael Blanke gegen den Bescheid des Bürgermeisters Zl. 031/4 vom 06.07.1992 betreffend den Anliegerbeitrag für das Grundstück 1120/6, KG Rudersberg, in der zuvor gehörten Weise abzuweisen.

Dem Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Daraufhin übergibt Vize-BGM Walter Winzl den Vorsitz wieder an Bürgermeister Ludwig Renzl.

**Tagesordnungspunkt 6: Allfälliges**

GR Sulzberger fragt an, ob es nicht möglich wäre, bei solchen Temperaturen nicht etwas Salz zum Splitt zu geben.

Der Vorsitzende zieht ein kurzes Resümee über das vergangene Jahr, das sehr intensiv aber auch erfolgreich war.

Der Vorsitzende bedankt sich bei allen Gemeinderäten und Bediensteten für die geleistete Arbeit und wünscht einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Ebenso bedanken sich Vize-BGM Winzl Walter als Fraktionsobmann der ÖVP, GR Voggenberger Friedrich als Fraktionsobmann der SPÖ und GR Kreuzeder Stefan als Fraktionsobmann der UWP für die Zusammenarbeiten und wünschen allen ein gutes erfolgreiches neues Jahr.

Abschließend bedankt sich der „neue“ Gemeindesekretär Gerhard Stabauer für das in ihn gesetzte Vertrauen und wünscht ebenfalls ein gutes neuen Jahr.

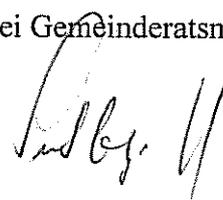
Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Vorsitzende um 19,30 Uhr die Sitzung.

Gegen die, während dieser Sitzung aufgelegene Verhandlungsschrift vom 12.12.1996 wurden keine Einwendungen erhoben.

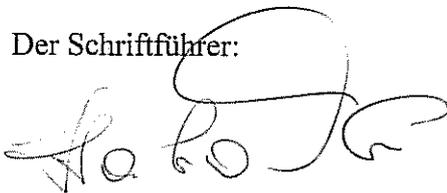
Der Vorsitzende:

x 

Zwei Gemeinderatsmitglieder:

  
Wissmann Josef

Der Schriftführer:



Der Vorsitzende bekundet hiemit, daß gegen diese Verhandlungsschrift in der Sitzung am 03. April 1997 keine Einwendungen erhoben wurden.

Der Vorsitzende und Bürgermeister:

x 